

An den Grossen Gemeinderat
(zu Handen der Volksabstimmung)

Winterthur

Erhöhung des wiederkehrenden Kredites für den Sozialstellenplan von Fr. 450'000 auf Fr. 1'000'000

Antrag:

Der jährlich wiederkehrende Kredit von Fr. 450'000 für den Sozialstellenplan der Stadtverwaltung wird mit Wirkung ab 2008 auf Fr. 1'000'000 erhöht.

Weisung:

1. Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat am 19. März 2001 zur Schaffung eines Sozialstellenplanes in der Stadtverwaltung einen wiederkehrenden Kredit von Fr. 450'000 bewilligt, der auf einem Sammelkonto des Finanzamtes zentral budgetiert wird. Gleichzeitig nahm das Parlament von dem vom Stadtrat in der Weisung umschriebenen Rahmenbedingungen Kenntnis und beschloss, dass für eine Erhöhung des Kredites dem Grossen Gemeinderat eine neue Weisung vorgelegt werden muss.

Zusammenfassend lauten die Rahmenbedingungen für den in der Folge eingerichteten und seither ununterbrochen aufrechterhaltenen Sozialstellenplan wie folgt:

Der Sozialstellenplan dient in erster Linie zur Unterstützung von Umplatzierungen und der Wiedereingliederung von städtischen Angestellten in folgenden Fällen:

- a) Weiterbeschäftigung teilweise invalid gewordener Personen mit reduziertem Pensum am bisherigen oder an einem andern Arbeitsplatz;
- b) Vermeidung der Entlassung oder Versetzung im Falle eines krankheits- oder unfallbedingten oder anderweitig begründeten Leistungsabfalles, ohne dass die Voraussetzungen einer Invalidisierung oder des Verfahrens bei leistungs- oder verhaltensmässigem Ungenügen gegeben sind;
- c) Versetzung an einen andern Arbeitsplatz in andern besonderen Fällen.

Der Sozialstellenplan darf nur beansprucht werden, wenn nach entsprechenden Abklärungen feststeht, dass keine geeignete andere Lösung innerhalb des Departementes oder der Stadtverwaltung getroffen werden kann, insbesondere wenn keine ordentliche ganze oder Teil-Stelle zur Besetzung herangezogen werden kann. Der Personalchef entscheidet auf Gesuch der Amts-, Bereichs- oder Departementsleitung über die Zuteilung des Betrages aus dem Sozialstellenplan im Einzelfall. Dieser wird vom Mitarbeiterberater abgeklärt, in Zusam-

menarbeit mit den Vorgesetzten, dem zuständigen dezentralen Personaldienst und je nachdem mit Vertrauensarzt oder –ärztin und der Pensionskasse. Es muss der erfolglose Versuch nachgewiesen werden, die betreffende Person an einen andern (ordentlichen) Arbeitsplatz zu versetzen. Die betroffene Person wird vom Amt, bei dem der Einsatz zu Lasten des Sozialstellenplanes erfolgt, angestellt und die Anstellung im Stellenplan mit dem Vermerk „Sozialstellenplan“ ausgewiesen.

2. Statistik

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Neue Gesuche	5	7	3	4	4	2	3
Aus dem Vorjahr weitergeführte Fälle		1	7	7	5	7	8-9*
Neue Fälle		10	2	2	3	2	2-3*
Abgeschlossene Fälle		4	2	4	1	0	1
Total geführte Fälle		11	9	9	8	9	10-12
Gesamtkosten	-	247'063	338'907	347'769	421'084	450'000	622'050**

* Unter Berücksichtigung hängiger Gesuche

** Hochgerechnet unter Berücksichtigung hängiger Gesuche

Seit der Einrichtung des Sozialstellenplanes sind insgesamt 20 Personen, mehrheitlich über mehrere Jahre, aus diesem Kredit entlohnt worden, wobei die durchschnittlichen Kosten pro Person und Jahr Fr. 42'000 betragen. Nach einer Anlaufzeit hat die Zahl der Gesuche zugenommen und sich hernach eingependelt, während sich die Zahl der beschäftigten Personen pro Jahr zwischen 8 und 11 bewegt. Eine Kategorisierung der Fälle ist schwierig, da es sich praktisch immer wieder um typische Einzelfälle handelt. Mehrheitlich sind es Personen, die teilinvalidisiert worden sind, wobei für das Restpensum eine Teil-Sozialstelle eingerichtet wurde; vereinzelt geht es auch um die Beschäftigung zur Existenzsicherung neben einer Invalidenrente, um Übergangslösungen für Personen, die später invalidisiert wurden, sowie um Versetzungen bei Problemen am Arbeitsplatz.

3. Begründung für die Erhöhung des Kredites

Wie die Statistik zeigt, bewegt sich die Auslastung des Kredites für den Sozialstellenplan seit 2005 an der Limite. Auch im laufenden Jahr muss der Kredit voll ausgeschöpft werden, ja unter Berücksichtigung der konkreten, angemeldeten Fälle würde der Kredit weit überschritten, bzw. es besteht eine "Warteliste", weshalb in mehreren Fällen vorübergehend ein Sonderkredit des Stadtrats gesprochen werden muss. Die meisten Fälle bleiben über mehrere Jahre im Sozialstellenplan, in der Regel bis zur Invalidisierung oder Pensionierung; die jährliche Anzahl von Personen, die aus diesen oder andern Gründen wieder aus dem Sozialstellenplan "entlassen" werden, ist eher geringfügig.

Das Instrument des Sozialstellenplanes hat sich bewährt und entspricht dem in den personalpolitischen Grundsätzen gemäss § 5 Abs. 1 lit. j Personalstatut verankerten Prinzip der Förderung der Beschäftigung und Eingliederung von Personal mit körperlich, intellektuell oder psychisch bedingter geringerer Leistungs- und Arbeitsfähigkeit sowie der Verpflichtung des Stadtrats, entsprechende Instrumente zur Umsetzung seiner Personalpolitik zu schaffen (§ 5 Abs. 2 Personalstatut). Ein Ausbau des Sozialstellenplanes liegt auch auf der Linie der Interpellation GGR-Nr. 2007/021 betreffend berufliche Integration von Teil-Invaliden in den ersten Arbeitsmarkt, die vom Stadtrat noch beantwortet werden muss. Und schliesslich

nimmt er eine der Zielsetzungen der 5. IV-Revision auf, die am 17. Juni 2007 in der eidgenössischen Volksabstimmung angenommen worden ist. Gemäss dieser Zielsetzung sollen dank frühzeitiger Erfassung, intensiverer Begleitung und aktiverer Mitwirkung mehr Behinderte (teil-)erwerbstätig bleiben können, und es sollen Anreize für Arbeitgeber geschaffen werden, Behinderte zu beschäftigen. Zahlreiche Kantone und Städte verfügen über vergleichbare Instrumente.

Eine aktuelle Umfrage bei den Departementen hat einen erheblichen Bedarf nach neuen Sozialstellen in der Grössenordnung von 27 Vollstellen mit Gesamtkosten (heutiger Lohn) von ca. 2.1 Millionen Franken ergeben. Selbstverständlich handelt es sich hier um eine grobe Schätzung, die in verschiedener Hinsicht relativiert werden muss. So ist nicht in allen Fällen sicher, ob sie die relativ strengen Kriterien für eine Zuteilung zum Sozialstellenplan auch tatsächlich erfüllen; diese Beurteilung muss dem späteren Einzel-Fallverfahren vorbehalten bleiben. Ferner geht die Erhebung von den heutigen Pensen und bezüglich Kosten vom heutigen Lohn aus; in der Praxis wird aber oftmals nur ein Teilpensum und damit ein Teil des Lohnes dem Sozialstellenplan zugeteilt. Bei der Einrichtung des Sozialstellenplanes wurde der Kredit auf eine Grössenordnung von ca. fünf Vollstellen ausgelegt; auch die seinerzeit durchgeführte Erhebung bei den Departementen und Ämtern hatte einen Bedarf von ca. 25 – 30 Stellen ermittelt.

Es erscheint somit angemessen, auch die heutige Ergänzung im Umfang von wiederum ca. fünf Vollstellen vorzunehmen. Bei einem aktuellen Durchschnittslohn von (inklusive Sozialleistungen) Fr. 104'000 ergibt dies einen Zusatzkredit von 520'000, so dass eine gerundete Erhöhung des Gesamtkredites auf 1 Million sich in jeder Hinsicht rechtfertigen lässt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungszahlen kann man davon ausgehen, dass diese Summe für die Beschäftigung von jährlich ca. 20 Personen ausreicht.

Der Antrag ist den in der Personalkommission vertretenen Personalverbänden zur Vernehmlassung vorgelegt und an der Kommissionssitzung vom 3. Juli 2007 beraten worden. Die Personalverbände stimmen zu.

Die Erhöhung wird im Voranschlag 2008 eingestellt. Gestützt auf § 8 Abs. 1 Ziffer 3 der Gemeindeordnung unterliegt sie der Volksabstimmung.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Kulturelles und Dienste übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder